Satzungsbroschüre

mit Zusatzbestimmungen Baden-Württemberg

Satzung

Versammlungs- und Sitzungsordnung



Gewerkschaft der Polizei
Baden-Württemberg

Herausgeber:
Gewerkschaft der Polizei
Willi-Bleicher-Straße 20, 70174 Stuttgart
www.gdp-bw.de

Inhaltsverzeichnis

Satzung der Gewerkschaft der Polizei 1

Versammlungs- und Sitzungsordnung 26

Präambel

Der Landesbezirk Baden-Württemberg ist eine Gliederung der "Gewerkschaft der Polizei" (GdP) und somit gilt für diesen die "Satzung der Gewerkschaft der Polizei". Gemäß § 1 Absatz 6 der Satzung GdP ist der Landesbezirk Baden-Württemberg (LB BW) ein teilautonomer eingetragener Verein, der im Rahmen der durch die Satzung GdP vorgegebenen Bestimmungen dort eigene Regelungen festlegen kann, wo dies durch die Satzung GdP ausdrücklich zugelassen wird.

Insoweit erfolgen im Weiteren Regelungen nur in den durch die Satzung GdP hierzu ausdrücklich bezeichneten Bereichen oder dort, wo Konkretisierungen durch den LB BW zwingend erforderlich scheinen. Die Regelungen der Satzung GdP gelten unmittelbar für den LB BW, wobei bestimmte Sachverhalte und Begriffe analog zu verstehen sind. So entsprechen z. B. der Begriff "Bundeskongress" auf Landesebene dem Begriff "Landesdelegiertentag", "Bundesvorstand" dem "Landesvorstand", "Bundeskontrollausschuss" dem "Landeskontrollausschuss" etc.

Satzung der Gewerkschaft der Polizei

§ 1 - Name, Sitz und Organisationsbereich

(1) Die Gewerkschaft führt den Namen “Gewerkschaft der Polizei” (GdP). Ihr politischer Sitz ist Berlin, ihr Verwaltungssitz ist Hilden. Die GdP unterhält für die gewerkschaftspolitische Arbeit au Bundesebene am politischen und am Verwaltungssitz in Berlin und Hilden eine Bundesgeschäftstelle, die zugleich Sitz des Bundesvorstandes und des Geschäftsführenden Bundesvorstandes ist.

(2) Die GdP ist Mitglied im Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB).

(3) Die GdP kann sich internationalen Zusammenschlüssen von Polizeigewerkschaften anschließen. Die Entscheidung trifft der Bundesvorstand.

(4) Sie organisiert die Beschäftigten der Polizei und des Vollzugsbereichs der Zollverwaltung (Bundesfinanzpolizei) sowie Beschäftigte kommunaler, staatlicher und internationaler Organisationen welche gefahrenabwehrende, überwachungs- oder ordnungsspezifische Aufgaben wahrnehmen, in Absprache mit dem DGB und seinen Einzelgewerkschaften. Der Organisationsbereich kann er weitert werden, die Entscheidung über die Erweiterung sowie über alle Fragen im Zusammenhang mit der Definition des Organisationsbereiches trifft der Bundeskongress. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehende landesbezirks- sowie bezirksspezifische Gegebenheiten bleiben unberührt.

(5) Die GdP erkennt die satzungsrechtliche Funktion des DGB zur Klärung von Organisationszuständigkeiten zwischen dessen Mitgliedsgewerkschaften an.

(6) Das Organisationsgebiet der GdP gliedert sich entsprechend der Länder der Bundesrepublik in Landesbezirke. Den Status eines Landesbezirkes besitzen daneben der Bezirk Bundeskriminalamt (BKA) und der Bezirk Bundespolizei/Zoll (Vollzugsbereich der Zollverwaltung). Die Landesbezirke und Bezirke BKA und Bundespolizei/Zoll können eingetragene oder nichteingetragene Vereine sein, die insoweit teilautonom sind.

Zusatzbestimmungen zu § 1:

(1) Die Gewerkschaft führt die Bezeichnung „Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Baden-Württemberg e.V.“ (GdP BW), in der Folge Landesbezirk genannt. Er umfasst das Gebiet des Bundeslandes Baden-Württemberg. Der Landesbezirk Baden-Württemberg hat seinen Sitz in Stuttgart.

(6) Die Mitglieder des Landesbezirkes sind zugleich Mitglieder der Gewerkschaft der Polizei auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Der Landesbezirk gliedert sich in Bezirks- und Kreisgruppen.

§ 2 - Aufgaben und Ziele

(1) Die GdP bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Sie lässt sich in ihren Zielsetzungen und ihrer Arbeit leiten von den demokratischen Prinzipien und von den Grundrechten, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte festgelegt sind, für deren Verwirklichung sie aktiv eintritt. Die GdP setzt sich für den Ausbau des sozialen Rechtsstaates und die weitere Demokratisierung von Staat und Gesellschaft ein. Undemokratische Bestrebungen jeder Art lehnt sie ab.

(2) Die Vertretung der Interessen von Frauen mit dem Ziel der Verwirklichung der Geschlechterdemokratie und der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen im Beruf, in der Gewerkschaft und in der Gesellschaft ist politische Aufgabe der GdP. Frauen sollen in den gewerkschaftlichen Organen und Gremien mindestens entsprechend ihrem Anteil an der Mitgliedschaft vertreten sein.

(3) Die GdP ist unabhängig von Regierungen, Verwaltungen, politischen Parteien und Religionsgemeinschaften.

(4) Die GdP vertritt die beruflichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, ökologischen, sozialen und kulturellen Interessen der Beschäftigten und ehemals Beschäftigten der Polizei. Sie erstrebt insbesondere Verbesserungen der allgemeinen Arbeits- und Lebensbedingungen sowie des Beamt:innen und Arbeitsrechts und fördert die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.

(5) Die Ziele der GdP sollen erreicht werden durch Einwirkung auf die Gesetzgebung, Abschluss von Tarifverträgen, Verhandlungen mit den Behörden und, soweit erforderlich, durch Anwendung gewerkschaftlicher Kampfmittel. Sie beteiligt sich an den Wahlen zu den Betriebs- und Personalvertretungen und unterstützt die Betriebs- und Personalräte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben

(6) Die GdP kann für ihre Mitglieder Sozialeinrichtungen unterhalten. Rechtsansprüche können aus dieser Bestimmung nicht hergeleitet werden.

(7) Die GdP fühlt sich der Solidarität mit demokratischen Polizeigewerkschaften oder diesen entsprechenden Berufsorganisationen anderer Staaten verpflichtet und beteiligt sich aktiv an der Verbesserung der Zusammenarbeit mit diesen.

§ 3 - Rechtsschutz

Die GdP gewährt ihren Mitgliedern Rechtsschutz. Das Nähere regeln die Rechtsschutzordnung (RSO) und die Zusatzbestimmungen der Landesbezirke/Bezirke zum Rechtsschutz. Über das Verfahren zur Gewährung von Rechtsschutz entscheidet der Landesbezirk/Bezirk.

Zusatzbestimmungen zu § 3:

Die Rechtsschutzordnung wird für den Bereich des Landesbezirkes durch die Zusatzbestimmungen zur Rechtsschutzordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung ergänzt.

§ 4 - Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der GdP können die Beschäftigten und ehemals Beschäftigten der Polizei, Teilnehmer:innen an berufsvorbereitenden Ausbildungen für den Polizeiberuf sowie aktive und berentete Beschäftigte der GdP und ihrer Wirtschaftsunternehmen werden, soweit sie sich zu den Zielen und Aufgaben der GdP bekennen. Dies gilt auch für die in diesen Bereichen beschäftigten Arbeitnehmer:innen aus der Arbeitnehmerüberlassung (Leiharbeit).

(2) Die Aufnahme muss schriftlich oder in Textform (Bsp. Papier, E-Mail) bei dem Landesbezirk/Bezirk beantragt werden, in dessen Zuständigkeitsbereich der:die Antragsteller:in in einem Beamt:innen oder Angestelltenverhältnis steht. Angehörige der Bundespolizei/des Zolls bzw. des Bundeskriminalamtes beantragen ihre Aufnahme im GdP-Bezirk Bundespolizei/Zoll bzw. GdP-Bezirk Bundeskriminalamt. Die Aufnahme in die GdP kann aus einem wichtigen Grund verweigert werden. Dagegen kann beim Bundesschiedsgericht Einspruch eingelegt werden.

(3) Die Aufnahme wird durch Bestätigung der Mitgliedschaft durch den Landesbezirk/Bezirk vollzogen. Eine rückwirkende Mitgliedschaft ist nicht möglich.

(4) Ein Wechsel der Mitgliedschaft zwischen den Landesbezirken bzw. den Bezirken BKA und Bundespolizei/Zoll ist durch einfache Anzeige bei den abgebenden und aufnehmenden Landesbezirken bzw. den Bezirken BKA und Bundespolizei/Zoll möglich, wenn ein Beschäftigungsverhältnis in einem anderen Bundesland aufgenommen wird.

(5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich im Interesse der GdP zu betätigen, jederzeit für ihre Ziele einzutreten und den von den Organen der GdP gefassten Beschlüssen nachzukommen.

(6) Jedes Mitglied hat die vom Bundeskongress festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten. Beitragsrückstand von drei Monaten hat das Ruhen der Mitgliedschaft zur Folge.

(7) Solange die Mitgliedschaft ruht, kann das Mitglied keine Ansprüche gegenüber der GdP oder ihren Einrichtungen geltend machen und das Wahlrecht nicht ausüben.

(8) Wer länger als drei Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist, kann nach ergebnisloser Aufforderung zur Beitragszahlung nach einem weiteren Monat ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch den Landesbezirk/Bezirk.

Zusatzbestimmungen zu § 4:

(2) Die Aufnahme kann vom Geschäftsführenden Landesvorstand aus einem wichtigen Grund verweigert werden. Dagegen kann beim Landesschiedsgericht Einspruch eingelegt werden. Das weitere Verfahren regelt sich nach der Schiedsordnung.

(8) Der Ausschluss erfolgt durch den Geschäftsführenden Landesvorstand.

§ 5 - Fördermitgliedschaft

(1) In der Gewerkschaft der Polizei ist eine Fördermitgliedschaft möglich.

(2) Das Fördermitglied muss sich ausdrücklich zu den Aufgaben und Zielen der GdP bekennen.

(3) Das Fördermitglied hat keinen Anspruch auf Leistungen der GdP. Fördermitglieder haben insbesondere weder das aktive noch das passive Wahlrecht.

§ 6 - Schiedsgerichte

(1) Für die Durchführung von Ordnungsverfahren und von Verfahren bei Satzungsstreitigkeiten wird ein Bundesschiedsgericht am Sitz des Bundesvorstandes in Berlin gebildet. Das Bundesschiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, einem:einer Vorsitzenden, einem:einer Beisitzer:in als stellvertretende:r Vorsitzende:r und einem:einer Beisitzer:in. Zusätzlich sind drei stellvertretende Mitglieder des Bundesschiedsgerichtes zu wählen.

(2) Auf der Ebene der Landesbezirke und der Bezirke BKA und Bundespolizei/Zoll ist je ein Landesschiedsgericht zu wählen oder dessen Aufgaben sind auf den Landeskontrollausschuss zu übertragen. Diese Schiedsgerichte bestehen aus drei Mitgliedern, einem:einer Vorsitzenden, einem:einer Beisitzer:in als stellvertretende:r Vorsitzende:r und einem:einer Beisitzer:in. Zusätzlich sind drei stellvertretende Mitglieder zu wählen. Die Wahl erfolgt auf dem Landesdelegiertentag bzw. Bezirksdelegiertentag (BKA und Bundespolizei/Zoll). Eine Nachwahl findet durch das vom Landesbezirk festgelegte Organ statt.

(3) Die Mitglieder des Bundesschiedsgerichtes dürfen keine hauptamtlichen Beschäftigten auf Bundes- und Landes- bzw. Bezirksebene der GdP oder ihrer Wirtschaftsunternehmen sein, sie dürfen keine weitere Funktion innerhalb der GdP haben.

(4) Niemand darf zugleich Mitglied eines Landeskontrollausschusses und des Bundesschiedsgerichtes sein. Niemand kann in demselben Verfahren in mehr als einer Instanz Mitglied des Schiedsgerichtes sein.

(5) Die Wahl der Mitglieder dieser Schiedsgerichte sowie ihrer Stellvertreter:innen erfolgt nach den Grundsätzen, die für die Wahl der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder der betreffenden Organisationsgliederungen gelten.

(6) Wiederwahl ist zulässig.

(7) Das Bundesschiedsgericht berichtet gegenüber dem Bundeskongress schriftlich oder in Textform über seine Tätigkeit.

Zusatzbestimmungen zu § 6:

(1) Der Sitz des Schiedsgerichtes befindet sich am Sitz der Geschäftsstelle des Landesbezirkes.

(2) Die Wahl erfolgt auf dem Landesdelegiertentag. Eine Nachwahl findet durch den Gewerkschaftsbeirat statt.

(3) Die Mitglieder des Landesschiedsgerichtes dürfen keine hauptamtlichen Beschäftigten auf Bundes- und Landesebene der GdP oder ihrer Wirtschaftsunternehmen sein, sie dürfen keine weitere Wahlfunktion innerhalb der GdP haben.

(7) Das Landesschiedsgericht berichtet gegenüber dem Landesdelegiertentag schriftlich über seine Tätigkeit.

§ 7 - Ordnungs- und Satzungsstreitverfahren

(1) Auf Antrag ist ein Ordnungsverfahren durchzuführen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen der GdP gehandelt hat. Gegen die Interessen der GdP hat ein Mitglied in der Regel verstoßen, wenn es

b) die Bestimmungen der Satzung der Gewerkschaft missachtet oder
c) das Ansehen der Gewerkschaft schädigt.

(2) Die Klärung von Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung dieser Satzung, der Versammlungs- und Sitzungsordnung (VSO), der Richtlinien der Personengruppen, der Rechtsschutzordnung und der Richtlinien zur Führung von Musterprozessen kann jede Gliederung und jedes Organ der GdP, mit Ausnahme des Bundesschiedsgerichtes, mit schriftlicher Begründung innerhalb von sechs Monaten beim Bundesschiedsgericht beantragen, nachdem sich zuvor der Bundeskontrollausschuss auf Antrag dieser Gliederung/dieses Organs mit dieser Sache befasst hat. Wurde bei einem Landesbezirk oder einem der Bezirke BKA oder Bundespolizei/Zoll das Schiedsgericht aus dem Kontrollausschuss gebildet, entfällt diese vorherige Befassung durch den Landeskontrollausschuss.

(3) Das Schiedsgericht kann eine der folgenden Entscheidungen treffen; das Bundesschiedsgericht trifft diese Entscheidung abschließend:

a) Zurückweisung des Antrags,
b) Ermahnung,
c) zeitweiliges Versagen aller Rechte auf Leistungen der GdP, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben,
d) zeitweilige Aberkennung des Rechts zur Bekleidung von gewerkschaftlichen Ämtern,
e) Ausschluss aus der GdP,
f) Feststellung, dass sich der:die Antragsgegner:in eines Verstoßes gegen die Satzung nicht schuldig gemacht hat,
g) Feststellung, dass die Satzung, die Versammlungs- und Sitzungsordnung, die Richtlinien der Personengruppen, die Rechtsschutzordnung und die Richtlinien zur Führung von Musterprozessen anzuwenden sind,
h) Einstellung des Verfahrens.

(4) Das Verfahren vor dem Schiedsgericht kann auch durch eine gütliche Beilegung des Streits beendet werden.

(5) Das Nähere regelt die Schiedsordnung der Gewerkschaft der Polizei.

Zusatzbestimmungen zu § 7:

(3) Für die Durchführung aller Ordnungs- und Satzungsstreitverfahren ist das Landesschiedsgericht zuständig. Bei Satzungsstreitverfahren nur insoweit es sich um die Zusatzbestimmungen des Landesbezirk Baden-Württemberg handelt.

§ 8 - Unvereinbare Mitgliedschaften

(1) Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der GdP ist die Mitgliedschaft in einer undemokratischen Vereinigung oder Partei. Die Feststellung über die Unvereinbarkeit bzw. deren Aufhebung trifft der Bundeskongress. Zwischen den Kongressen trifft diese Entscheidung der Bundesvorstand.

(2) Einem Mitglied, das einer Vereinigung oder Partei im Sinne des Abs. 1 angehört, ist vom Landesbezirksvorstand/Bezirksvorstand durch eingeschriebenen Brief unter Hinweis auf die Unvereinbarkeit eine Frist von 14 Tagen zur Erklärung über seinen:ihren Austritt aus der betreffenden Vereinigung oder Partei zu setzen. Liegt diese Erklärung bei Ablauf der Frist nicht vor, hat der Landesbezirksvorstand/Bezirksvorstand ein Ordnungsverfahren durchzuführen.

§ 9 - Anrechnung von Mitgliedschaften

(1) Die Mitgliedschaft in einer DGB-Gewerkschaft wird angerechnet.

(2) Mitgliedern, die aus einer anderen Gewerkschaft oder Berufsorganisation zur GdP übertreten, kann die bisherige Mitgliedschaft in der betreffenden Gewerkschaft oder Berufsorganisation angerechnet werden. Es werden ebenfalls die Zeiten aus einer vorherigen Mitgliedschaft in der GdP angerechnet, wenn das Mitglied wieder in die GdP eintritt.

(3) Die Mitgliedschaft im Freien Deutschen Gewerkschaftsbund wird als Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft anerkannt.

§ 10 - Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in der GdP endet durch

a) fristgemäßen Austritt,
b) Übertritt zu einer anderen DGB-Gewerkschaft,
c) Ausschluss,
d) Zugehörigkeit zu einer konkurrierenden Berufsorganisation nach Ablauf der satzungsgemäßenKündigungsfrist,
e) rechtskräftige Entfernung aus dem Dienst,
f) Tod,
g) rechtskräftige Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses bei der GdP oder deren Wirtschaftsunternehmen.

(2) Die Feststellung, welche Berufsorganisation als konkurrierend anzusehen ist, trifft der Bundesvorstand.

(3) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft ist unmittelbar der Verlust jedes Amtes in der GdP verbunden und erlischt jeder Anspruch an die GdP und ihre Einrichtungen.

(4) Der Austritt kann nur schriftlich oder in Textform zum Quartalsende mit einer sechswöchigen Kündigungsfrist erklärt werden.

(5) Ausgeschiedene Beschäftigte der Polizei, der Gewerkschaft der Polizei und von deren Wirtschaftsunternehmen können Mitglied der GdP bleiben. Dies gilt nicht für Mitglieder, die nach § 10 Abs. 1 e) wegen des Verlustes der Beamtenrechte oder wegen einer arbeitgeberseitigen Kündigung ausgeschieden sind. Daneben können andere wichtige Gründe ein Ausscheiden rechtfertigen. Ausgeschiedene Mitglieder erhalten bei einer Arbeitsaufnahme außerhalb des öffentlichen Dienstes bei Arbeitskämpfen, an denen die GdP nicht beteiligt ist, weder Streik- noch andere Unterstützungen.

(6) Ehegatten und eingetragene Lebenspartner:innen verstorbener Mitglieder können an Stelle des:der Verstorbenen Mitglied werden. Eine entsprechende Erklärung ist innerhalb von drei Monaten abzugeben.

§ 11 - Organe der GdP

(1) Organe der GdP sind

a) der Bundeskongress,
b) der Gewerkschaftsbeirat,
c) der Bundesvorstand,
d) der Geschäftsführende Bundesvorstand,
e) das Bundesschiedsgericht,
f) der Bundeskontrollausschuss.

(2) Auf der Ebene der Landesbezirke und Bezirke BKA und Bundespolizei/Zoll sind Organe

a) der Landesdelegiertentag bzw. der Bezirksdelegiertentag,
b) der Gewerkschaftsbeirat, sofern er eingerichtet ist,
c) der Landes(bezirks)vorstand bzw. Bezirksvorstand,
d) der Geschäftsführende Landes(bezirks)vorstand bzw. Bezirksvorstand,
e) das Landesschiedsgericht bzw. Bezirksschiedsgericht, sofern es eingerichtet ist,
f) der Landes(bezirks)kontrollausschuss bzw. Bezirkskontrollausschuss.

(3) Über die Zusammensetzung der Organe und ihre Aufgaben entscheiden die Landesbezirke und Bezirke in eigener Zuständigkeit, dies gilt nicht für die Landesschiedsgerichte. Die Delegierten der Organe gemäß § 11 Abs. 2 a) und b) müssen gewählt werden. Die Delegiertenschlüssel werden in den Zusatzbestimmungen bzw. Satzungen der Landesbezirke und Bezirke geregelt.

(4) Über die Zusammensetzung der Vorstände der in den Landesbezirken und Bezirken BKA und Bundespolizei/Zoll bestehenden Bezirks- und Kreisgruppen entscheiden die Landesbezirke und Bezirke BKA und Bundespolizei/Zoll in ihren Zusatzbestimmungen.

(5) Versammlungen und Sitzungen der Organe und Wahlen zu den Organen sind in der Regel in Präsenz durchzuführen. Sie können in Ausnahmefällen ausschließlich mittels elektronischer Kommunikation (z.B. Video- und Telefonkonferenz) oder in einer Kombination mit einer Präsenzveranstaltung (hybrid) durchgeführt werden.

Zusatzbestimmungen zu § 11:

(1) Organe der GdP BW sind

a) der Landesdelegiertentag
b) der Gewerkschaftsbeirat
c) der Landesvorstand
d) der Geschäftsführende Landesvorstand
e) das Landesschiedsgericht
f) der Landeskontrollausschuss

§ 12 - Bundeskongress

(1) Der Bundeskongress ist das höchste Organ der Gewerkschaft der Polizei.

(2) Alle vier Jahre findet ein ordentlicher Bundeskongress statt. Jedes Gewerkschaftsmitglied hat Anwesenheitsrecht.

Zusatzbestimmungen zu § 12:

(1) Der Landesdelegiertentag ist das höchste Organ des Landesbezirkes.

(2) Der ordentliche Landesdelegiertentag findet sechs bis 12 Monate vor dem ordentlichen Bundeskongress statt.

§ 13 - Zusammensetzung des Bundeskongresses

(1) Der Bundeskongress setzt sich aus den in den Landesbezirken/Bezirken gewählten 251 Delegierten zusammen. Die Verteilung der Mandate auf die Landesbezirke/Bezirke wird nach d'Hondt errechnet. Maßgebend für die Berechnung der Zahl der Mandate sind die durchschnittlichen Mitgliedszahlen des dem Kongressjahr vorhergehenden Jahres. Jeder Landesbezirk/Bezirk erhält jedoch mindestens vier Mandate (Grundmandate); dadurch können Überhangmandate möglich werden. Die Gesamtzahl der gemäß der Sätze 1 bis 4 gewählten Delegierten sind die Stimmberechtigten.

(2) Die Wahl der Delegierten erfolgt nach demokratischen Grundsätzen mit einfacher Stimmenmehrheit. Auf eine angemessene und anteilige Repräsentation von Beamt:innen, Tarifbeschäftigten, Mitgliedern der JUNGEN GRUPPE (GdP), der Seniorengruppe sowie der Frauengruppe (gem. Frauenförderplan) soll geachtet werden. Die Mitglieder der Frauengruppe, der Seniorengruppe und der JUNGEN GRUPPE (GdP) müssen mindestens entsprechend ihrem Mitgliederanteil vertreten sein. Für die Einhaltung der Mitgliederanteile sind zunächst die Mandate der JUNGEN GRUPPE (GdP) und der Seniorengruppe unter Beachtung des jeweiligen Frauenanteils zu vergeben. Bleibt der Mitgliederanteil der Frauengruppe hiernach unterschritten, erhält diese Personengruppe so viele Mandate, bis ihr Mitgliederanteil erfüllt ist. Die Landesbezirke/Bezirke haben die erforderliche Anzahl der Mandate der drei Personengruppen zum Bundeskongress zu entsenden. Können die Generationen und Geschlechter nicht entsprechend ihrem Anteil in der Mitgliedschaft der Landesbezirke/Bezirke berücksichtigt werden, können die hiervon in den Personengruppen betroffenen Mandate von den jeweiligen geschäftsführenden Personengruppenvorständen für eine Besetzung durch den Landesbezirk/Bezirk freigegeben werden. Von dieser Regelung ausgenommen sind die Landesbezirke/Bezirke, die lediglich die Grundmandate erhalten.

(3) Die Einberufung des ordentlichen Bundeskongresses erfolgt durch den Geschäftsführenden Bundesvorstand. Die Delegierten sind mindestens vier Wochen vor dem Bundeskongress unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung und Übersendung der zu beratenden Kongressanträge schriftlich oder in Textform einzuladen. Dem Wunsch eines:einer Delegierten, die Unterlagen in Papierform zur Verfügung gestellt zu bekommen, muss entsprochen werden. Über die endgültige Tagesordnung entscheidet der Bundeskongress bei Eintritt in die Tagesordnung.

(4) Neben dem Bundesvorstand nehmen an dem Bundeskongress, sofern sie nicht ordentliche Delegierte sind, mit beratender Stimme teil:

a) der Bundeskontrollausschuss,
b) die Mitglieder des Bundesschiedsgerichtes,
c) die Sprecher:innen der Arbeitskreise der Bundestarifkommission, die nicht Mitglied des Bundesvorstandes sind,
d) die Vorsitzenden der Bundesfachausschüsse,
e) die Mitglieder des Gewerkschaftsbeirates nach § 21 Abs. 2 b) und d),
f) die Bundeskassenprüfer:innen,
g) die verantwortlichen Redakteur:innen der Landesbezirke bzw. der Bezirke BKA und Bundespolizei/Zoll,
h) die Gewerkschaftssekretär:innen,
i) die durch die Landesbezirke/Bezirke auf eigene Kosten entsandten Gastdelegierten, hierbei darf die Anzahl der Gastdelegierten die der ordentlichen Delegierten nicht übersteigen,
j) die Mitglieder der geschäftsführenden Personengruppenvorstände auf Bundesebene.

(5) Der Bundeskongress wählt eine Verhandlungsleitung. Sie besteht aus dem:der Verhandlungsleiter:in und mindestens 2 Beisitzern oder Beisitzerinnen. Dem Geschäftsführenden Bundesvorstand steht zur Bildung der Verhandlungsleitung ein Vorschlagsrecht zu.

(6) Über den Ablauf des Bundeskongresses ist ein Protokoll zu fertigen. Der Bundeskongress be-

stimmt zu Beginn eine:n oder mehrere Protokollführer:in(nen). Die Beschlüsse und Wahlergebnisse werden im geschlossenen Mitgliederbereich des Internetauftritts der GdP veröffentlicht. Über Art und Umfang einer darüber hinausgehenden späteren Veröffentlichung des kann der Bundesvorstand entscheiden. Einsprüche gegen das Protokoll des Bundeskongresses durch Teilnehmer:innen und Organisationen der GdP müssen spätestens 4 Wochen nach Versendung bzw. Veröffentlichung beim Geschäftsführenden Bundesvorstand eingelegt werden. Wird dem Einspruch vom Bundesvorstand nicht stattgegeben, entscheidet über ihn endgültig der Bundeskontrollausschuss. Das Protokoll muss von dem:der Verhandlungsleiter:in und von dem:der:den Protokollführer(n):in(nen) unterzeichnet sein. Bei Landesdelegiertentagen ist entsprechend zu verfahren. Die Landesbezirke und Bezirke können bezüglich der Zahl der Mandatsdelegierten sowie Teilnehmenden gem. § 13 Abs. 4 für die Zusammensetzung ihrer Delegiertentage abweichende Regelungen treffen.

Zusatzbestimmungen zu § 13:

(1) Jede Bezirksgruppe erhält pro angefangene 100 Mitglieder ein Delegiertenmandat. Grundlage der Berechnung sind die Mitgliederzahlen zwei Jahre vor dem Landesdelegiertentag (LDT). Die gewählten Delegierten sind sechs Monate vor dem LDT schriftlich oder in Textform an die Landesgeschäftsstelle zu melden.

(4) Sofern sie nicht ordentliche Delegierte sind, nehmen mit beratender Stimme teil:

- der Landesvorstand
- der Landeskontrollausschuss
- die Kassenprüfer:innen
- das Landesschiedsgericht

Im Übrigen entscheidet der Geschäftsführende Landesvorstand über die Teilnahme weiterer Personen ohne Stimmrecht am Delegiertentag.

§ 14 - Aufgaben des Bundeskongresses

(1) Zu den Aufgaben des Bundeskongresses gehören:

a) Festlegung der gewerkschaftspolitischen Grundsätze und des Grundsatzprogramms,
b) Entgegennahme der Geschäftsberichte des Bundesvorstandes, des Bundeskontrollausschusses sowie der Prüfberichte der Bundeskassenprüfer:innen,
c) Genehmigung der Jahresabschlüsse sowie die Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das auf den Bundeskongress folgende Haushaltsjahr,
d) Entlastung des Bundesvorstandes,
e) Beratung und Beschlussfassung zur Satzung, zur Schiedsordnung der GdP, zur Versammlungs- und Sitzungs- sowie zur Rechtsschutzordnung,
f) Beratung und Beschlussfassung über weitere Anträge und Entschließungen,
g) Beratung und Beschlussfassung über die Beitrags- und Finanzordnung sowie die Beitragssätze; den Landesbezirken und Bezirken Bundespolizei/Zoll und BKA wird die Möglichkeit eingeräumt, eine Festlegung des Beitrags für Berufsanfänger:innen in der Ausbildung und im Studium sowie einen sog. Familienbeitrag in eigener Zuständigkeit vorzunehmen. Der an den Bundesvorstand abzuführende Kopfbeitrag bleibt davon unberührt und ist in der festgelegten Höhe abzuführen.
h) Feststellung der Unvereinbarkeit von Mitgliedschaften.

Die Landesbezirke und Bezirke können für ihre Delegiertentage auch andere Aufgaben beschließen.

(2) Der Bundeskongress wählt die Mitglieder des Geschäftsführenden Bundesvorstandes (§ 25), die Bundeskassenprüfer:innen (§ 27) und die Mitglieder des Bundesschiedsgerichtes (§ 6).

Zusatzbestimmungen zu § 14:

(1) e) Beratung und Beschlussfassung der Zusatzbestimmungen des Landesbezirkes.

(2) Der Delegiertentag wählt:

a) den Geschäftsführenden Landesvorstand (GLV)
b) den Landeskontrollausschuss (LKonA)
c) die Landeskassenprüfer:innen
d) das Landesschiedsgericht
e) die Delegierten zum Bundeskongress

Die Kandidatenaufstellung zu e) erfolgt nach einem vom Landesvorstand festzulegenden Schlüssel von Delegierten und Ersatzdelegierten entsprechend den Mitgliederzahlen in den Bezirksgruppen. Die Abstimmung über die Kandidatenliste ist en bloc durchzuführen.

Die Delegierten wählen für den Landeskontrollausschuss (LKonA) drei (3) Nachrückkandidaten. Diese sollen bei endgültigem Ausscheiden (Rücktritt o. ä.) eines Landeskontrollausschussmitgliedes im Amt nachfolgen.

§ 15 - Außerordentlicher Bundeskongress

(1) Ein außerordentlicher Bundeskongress ist unverzüglich einzuberufen

a) auf Beschluss des Bundesvorstandes mit Zweidrittel-Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder oder
b) auf Antrag von zwei Dritteln der Landesbezirke/Bezirke.

(2) Zu einem außerordentlichen Bundeskongress werden die zum vorausgegangenen ordentlichen Bundeskongress gewählten Delegierten entsandt.

(3) Ist ein:e Delegierte:r verhindert, ist ein:e gewählte:r Ersatzdelegierte:r des betroffenen Landesbezirkes/Bezirkes zu entsenden. Gründe für die Verhinderung sowie die Nachfolge bzw. Stellvertretung sind dem Bundesvorstand unverzüglich mitzuteilen.

(4) Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung soll nur der Antragsgrund sein. Auf Beschluss des außerordentlichen Bundeskongresses kann die Tagesordnung um dringliche Tagesordnungspunkte gemäß § 17 (2) – (4) ohne Beschlussfassung ergänzt werden. Im Übrigen gilt § 13 entsprechend.

§ 16 - Anträge für den Bundeskongress

(1) Der Inhalt von Kongressanträgen soll sich an der grundsätzlichen Aufgabenstellung der Gewerkschaft der Polizei orientieren.

(2) Antragsberechtigt sind:

a) der Bundesvorstand,
b) der Geschäftsführende Bundesvorstand,
c) der Bundeskontrollausschuss,
d) die Landesbezirke/Bezirke,
e) der Bundesjugendvorstand,
f) der Vorstand der Seniorengruppe (Bund),
g) der Vorstand der Frauengruppe (Bund),
h) die Bundestarifkommission,
i) die Bundesfachausschüsse.

(3) Kongressanträge sind spätestens fünf Monate vor Beginn des Kongresses schriftlich oder in Textform mit Begründung beim Geschäftsführenden Bundesvorstand einzureichen. Er ordnet die Anträge den einzelnen Sachbereichen zu. Anträge aus dem Bereich Haushalt/Finanzen bedürfen der Stellungnahme des Bundesfachausschusses Haushalt und Finanzen. Verspätet eingegangene Anträge werden an den:die Antragsteller:in zurückgesandt. Die Landesbezirke und Bezirke können in ihren Zusatzbestimmungen/Satzungen für ihre Delegiertentage eine kürzere Frist, mindestens 3 Monate, zur Einreichung der Anträge festlegen.

(4) Eine Vorberatung der Anträge erfolgt durch die Antragsberatungskommission. Für die Benennung der Mitglieder dieser Antragsberatungskommission steht den Landesbezirken/Bezirken sowie den Personengruppen (Bund) das Vorschlagsrecht für jeweils eine:n Vertreter:in zu, der im Falle der Personengruppen ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes der Personengruppen sein muss. Die vorgeschlagenen Vertreter:innen der Landesbezirke/Bezirke müssen Delegierte des Bundeskongresses sein. Den Vorsitz in der Antragsberatungskommission führt ein Mitglied des Geschäftsführenden Bundesvorstandes. An der Sitzung der Antragsberatungskommission können die weiteren Mitglieder des Geschäftsführenden Bundesvorstandes sowie die Bundessekretär:innen mit beratender Stimme teilnehmen.

(5) Über Anträge, die durch einen früheren Bundeskongress angenommen, als Arbeitsmaterial überwiesen oder abgelehnt wurden, darf nur bei veränderter Sach- oder Rechtslage erneut beraten oder abgestimmt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Antragsberatungskommission. Die Antragsteller:innen sind über die Ablehnung von Anträgen mit einer Begründung (schriftlich oder in Textform) zu unterrichten. Sie können bis zwei Wochen vor Kongressbeginn Beschwerde beim Bundeskontrollausschuss einlegen. Gibt dieser der Beschwerde statt, sind diese Anträge auf dem Bundeskongress zu beraten.

(6) Beschlüsse, die nach Vortrag des Bundesvorstandes trotz entsprechender Bemühungen dem Wortlaut nach nicht oder nicht vollständig erledigt werden können, können bei Zustimmung durch den Bundeskontrollausschuss als ständige Aufgabe im Sinne des § 2 der Satzung weitergeführt werden. Einer Bestätigung durch den Bundeskongress bedarf es dann nicht.

(7) Die Antragsberatungskommission (ABK) berät auch über Änderungsanträge und gibt sodann eine Empfehlung vor der Beschlussfassung durch den Bundeskongress ab.

(8) Auf der Basis der Empfehlungen der Antragsberatungskommission erarbeitet der Geschäftsführende Bundesvorstand eine Liste aller zur Annahme empfohlenen Anträge, die deshalb im Einvernehmen zusammengefasst und ohne Aussprache beschlossen werden können (Konsensliste), und legt diese Liste dem Bundesvorstand, der unmittelbar vor dem Bundeskongress tagt, zur Beratung und Beschlussfassung vor. Diese Konsensliste wird daraufhin den Delegierten als Tischvorlage vorgelegt und zu Beginn der Antragsberatung abgestimmt. Unmittelbar vor der Abstimmung über die Konsensliste weist die Verhandlungsleitung darauf hin, dass jede:r Delegierte berechtigt ist, die Entfernung eines oder mehrerer Anträge von der Konsensliste zu verlangen. Grundsätzlich werden nur Anträge mit Aussprache behandelt, die nicht auf der Konsensliste stehen. Über eine Ausnahme hiervon entscheidet die Verhandlungsleitung bei Vorliegen besonderer gewerkschaftspolitischer Relevanz des Antrags.

Zusatzbestimmungen zu § 16:

(2) Antragsberechtigt sind

a) der Gewerkschaftsbeirat
b) der Landesvorstand
c) der Geschäftsführende Landesvorstand
d) der Landeskontrollausschuss
e) die Bezirksgruppen
f) der Vorstand der Jungen Gruppe
g) der Vorstand der Seniorengruppe
h) der Vorstand der Frauengruppe
i) die Landestarifkommission
j) die Kommission für Beamten-, Besoldungs- und Versorgungsrecht

§ 17 - Dringlichkeitsanträge für den Bundeskongress

(1) Anträge, die während des Kongresses als Dringlichkeitsanträge behandelt werden sollen, sollen sich nur mit Angelegenheiten beschäftigen, die ihren Niederschlag nicht in fristgerechten Anträgen finden konnten. Die Dringlichkeit muss begründet werden.

(2) Dringlichkeitsanträge müssen von 10 v.H. aller Stimmberechtigten oder von einem Landesbezirk/Bezirk oder von satzungsgemäßen Organen der GdP eingebracht werden.

(3) Der Bundeskongress behandelt einen solchen Antrag nur, wenn er ihm zuvor die Dringlichkeit zuerkannt hat. Sodann befasst sich die Antragsberatungskommission mit dem Inhalt und gibt dem Bundeskongress ihre Empfehlung.

(4) Angelegenheiten, wie sie in § 14 Abs. 1 Buchst. e) und g) genannt sind, dürfen nicht im Rahmen von Dringlichkeitsanträgen behandelt werden.

§ 18 - Beschlussfähigkeit

(1) Sitzungen satzungsgemäßer Organe der GdP sind nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten nach vorangegangener ordnungsgemäßer Einladung anwesend sind.

(2) Die Beschlussfähigkeit ist von dem:der Verhandlungsleiter:in bei Eröffnung der Sitzung und bei Aufruf des Tagesordnungspunktes Wahlen festzustellen.

(3) Beschlussunfähigkeit liegt vor, wenn sich nach Eröffnung der Sitzung Teilnehmer:innen entfernt haben und dadurch die erforderliche Anzahl von anwesenden Stimmberechtigten nach Abs. 1 unterschritten und dies von dem:der Verhandlungsleiter:in, gegebenenfalls auf Antrag, festgestellt wird. In diesem Fall ist die Sitzung zu unterbrechen, bis die Beschlussfähigkeit wieder hergestellt ist. Ist dies in einer angemessenen Zeit nicht zu erreichen, wird die Sitzung geschlossen.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 sind Mitgliederversammlungen beschlussfähig, wenn zu ihnen ordnungsgemäß eingeladen wurden.

§ 19 - Abstimmungen

(1) Alle Entscheidungen werden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Diese ist erreicht, wenn von dem beschlussfähigen Organ mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben werden. Stimmenthaltungen sind dabei unerheblich. Stimmengleichheit bewirkt Ablehnung.

(2) Abweichend von Absatz 1 bedarf es bei der Entlastung des Bundesvorstandes (§ 14 Abs. 1 d) der absoluten Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten. Überdies dürfen die zu entlastenden Vorstandsmitglieder, auch wenn sie Delegierte sind, nicht an der Abstimmung teilnehmen. Diese Regelungen gelten in den Landesbezirken und Bezirken unveränderlich.

(3) Der Zweidrittel-Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten bedarf es in folgenden Fällen:

a) Feststellung über unvereinbare Mitgliedschaft,
b) Änderungen und Ergänzungen der Satzung, der Schiedsordnung der GdP, der Versammlungs- und Sitzungs- sowie der Rechtsschutzordnung,
c) Änderungen und Ergänzungen der Beitrags- und Finanzordnung sowie Beschlussfassung über Beitragssätze,
d) Entscheidungen des Gewerkschaftsbeirates oder des Bundesvorstandes in sonst dem Bundeskongress vorbehaltenen Angelegenheiten unter Berücksichtigung der Regelung des § 21 Abs. 5,
e) Auflösung und Verschmelzung der GdP.

(4) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handheben. Bestehen über das Ergebnis Zweifel, ist die Gegenprobe durchzuführen. Liefert auch die Gegenprobe kein sicheres Ergebnis, werden die Stimmen von der Verhandlungsleitung ausgezählt.

(5) Von diesem Verfahren kann abgewichen werden. Die Abstimmung kann auch mittels Telekommunikationsmittel erfolgen, wenn das Abstimmungsergebnis eindeutig, verlässlich und protokollierbar ist [(hybride) Video- und Telefonkonferenzen].

(6) Ein Beschluss ist auch ohne Versammlung der Mitglieder im Umlauf- oder Sternverfahren gültig. Voraussetzungen hierfür sind, dass alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform (Bsp. Brief, E-Mail) abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

(7) Auf Antrag erfolgt mit Zustimmung eines Viertels der anwesenden Stimmberechtigten eine namentliche oder geheime Abstimmung. Werden beide Abstimmungsverfahren beantragt, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Ja-Stimmen darüber, welche Abstimmungsart zum Tragen kommt.

(8) Namentliche oder geheime Abstimmungen über Geschäftsordnungsanträge und die Zuerkennung der Dringlichkeit werden nicht durchgeführt.

(9) Der:die Verhandlungsleiter:in schließt die Abstimmung und gibt das Ergebnis bekannt.

(10) Nach Abstimmung kann jede:r zur Abstimmung Berechtigte ihre:seine Entscheidung bei der Stimmabgabe schriftlich zu Protokoll geben, dies gilt nicht für geheime Abstimmungen.

Zusatzbestimmungen zu § 19:

(3) b) Änderung der Zusatzbestimmungen des Landesbezirkes und der Zusatzbestimmungen der RSO.

§ 20 - Wahlen

(1) Bei Wahlen zu Organen der GdP und der Bundeskassenprüfer:innen sowie bei Wahlen in den Landesbezirken und Bezirken und ihren Untergliederungen gelten die folgenden Absätze. Alle anderen Personalentscheidungen sind Abstimmungen im Sinne des § 19.

(2) Wird nur ein:e Kandidat:in vorgeschlagen, ist er:sie gewählt, wenn er:sie mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten (§ 13 Abs. 1) erhält. Erreicht er:sie diese Zahl nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, für den neue Vorschläge gemacht werden können. Wird kein neuer Vorschlag gemacht, genügt im zweiten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

(3) Sind mehrere Wahlvorschläge vorhanden, ist der:die Kandidat:in gewählt, der:die mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten (§ 13 Abs. 1) auf sich vereinigt. Erreicht er:sie dieses Ziel nicht, findet ein weiterer Wahlgang statt. Gewählt ist dann, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Im Falle einer Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den Kandidat:innen. Endet auch diese Stichwahl mit gleicher Stimmenzahl, entscheidet das Los.

(4) Bei der Besetzung mehrerer Funktionen sind grundsätzlich Einzelwahlen durchzuführen. Eine Kandidatur ist in mehreren Wahlgängen möglich. Die Reihenfolge der Wahlgänge wird von der Verhandlungsleitung festgelegt. Der Bundeskongress kann auf Antrag gemeinsame Wahl beschließen. Werden in einem Wahlgang mehrere Funktionen gewählt, dürfen auf dem Stimmzettel so viele Kandidat:innen aufgeschrieben werden, wie Funktionen zu besetzen sind, andernfalls ist der Stimmzettel ungültig. Satz 5 ist bei einem elektronischen Stimmabgabeverfahren gem. Abs. 7 analog anzuwenden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten (§ 13 Abs. 1) auf sich vereinigt. Vereinigen mehrere Kandidat:innen jeweils mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich, sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen können. § 20 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Bei den Bundeskongressen bedürfen Wahlvorschläge, die nicht von einem Landesbezirk/Bezirk oder vom Bundesvorstand eingereicht werden, der Unterschrift von mindestens 10 v.H. der anwesenden Stimmberechtigten.

(6) Um für ein Amt in einer Personengruppe kandidieren zu können, muss das Mitglied Angehörige:r dieser Personengruppe sein. Um für ein Amt in einem Landesbezirk oder Bezirk und den dortigen Untergliederungen kandidieren zu können, muss das Mitglied Angehörige:r des jeweiligen Landesbezirks oder Bezirks und der jeweiligen Untergliederung sein. Die Sonderregelungen der Personengruppen (Richtlinien) finden hierbei Anwendung.

(7) Jede Wahl ist geheim durchzuführen, sofern mehr als eine Person für ein Amt kandidiert oder ein:e anwesende:r Stimmberechtigte:r der offenen Wahl widerspricht. Bei geheimer Wahl ist auch ein elektronisches Stimmabgabeverfahren gem. Abs. 8 möglich.

(8) Wahlen können mittels eines elektronischen Stimmabgabeverfahrens oder per Briefwahl durchgeführt werden.

Zusatzbestimmungen zu § 20:

(6) Die Richtlinien des Landesbezirks finden Anwendung.

§ 21 - Gewerkschaftsbeirat

(1) Der Gewerkschaftsbeirat ist das höchste Organ der Gewerkschaft der Polizei zwischen den Bundeskongressen.

(2) Der Gewerkschaftsbeirat besteht aus:

a) dem Bundesvorstand,
b) den Landesbezirken/Bezirken pro angefangene 5.000 Mitglieder zustehenden und von ihnen gewählten Mitgliedern, im Falle der Verhinderung ihren Vertreter:innen, wobei Bemessungsgrundlage für die Berechnung der zustehenden Mandate die dem Beitragseinzug zugrunde liegenden Zahlen des jeweiligen vierten Quartals des vorausgegangenen Jahres sind,
c) den Vorsitzenden des

- Bundesfachausschusses Bereitschaftspolizei,
- Bundesfachausschusses Schutzpolizei,
- Bundesfachausschusses Kriminalpolizei,
- Bundesfachausschusses Wasserschutzpolizei,
- Bundesfachausschusses Polizeiverwaltung,
- Bundesfachausschusses Beamt:innen- und Besoldungsrecht,
- Bundesfachausschusses Haushalt und Finanzen,
- Bundesfachausschusses Verkehr,
- Bundesfachausschusses Verfassungsschutz,
- Bundesfachausschusses Digitalisierung,

d) zwei Tarifbeschäftigten, die von der Bundestarifkommission gewählt werden,
e) zwei Mitgliedern der JUNGEN GRUPPE (GdP), der Frauengruppe und der Seniorengruppe, die von den Personengruppenvorständen gewählt werden. Bei Verhinderung von Mitgliedern nach den Buchstaben b) und c) entscheidet die entsendende Stelle über die Vertretung.

(3) Den Vorsitz im Gewerkschaftsbeirat führt der:die Bundesvorsitzende oder eine:r seiner:ihrer Vertreter:innen. Er:sie hat den Gewerkschaftsbeirat in den Angelegenheiten des § 21 Abs. 4 oder auf Antrag von zwei Dritteln der Landesbezirke/Bezirke einzuberufen.

(4) Der Gewerkschaftsbeirat entscheidet – vorbehaltlich der späteren Entscheidung des Bundeskongresses – in den Angelegenheiten des § 14 Abs. 1 a) und g) sowie des § 14 Abs. 2 und des § 1 Abs. 3 Satz 2.

(5) Soll ein Mitglied des Geschäftsführenden Bundesvorstandes gewählt werden, so ist gewählt, wer im ersten Wahlgang mindestens Zweidrittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Erreicht der:die Kandidat:in diese Zahl nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem nun weitere Personen kandidieren können. Kandidieren weitere Personen, ist erneut eine Zweidrittel-Mehrheit notwendig. Kandidiert nur die Person des ersten Wahlganges, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen (mehr als die Hälfte) notwendig ist. Erreicht der:die Kandidat:in die notwendigen Stimmen nicht, findet ein dritter Wahlgang statt, in dem die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht werden muss, um gewählt zu werden. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

(6) Sind mehrere Kandidat:innen vorhanden, ist der:die Kandidat:in gewählt, der:die im ersten Wahlgang mindestens Zweidrittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Erreicht kein:e Kandidat:in die Zweidrittel-Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen (mehr als die Hälfte) auf sich vereinigt. Wird auch diese Zahl nicht erreicht, findet ein dritter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Im Falle einer Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den Kandidat:innen. Endet auch diese Stichwahl mit gleicher Stimmenzahl, entscheidet das Los. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

(7) Die Landesbezirke/Bezirke können abweichende Regelungen treffen.

Zusatzbestimmungen zu § 21:

(1) Der Gewerkschaftsbeirat ist das höchste Organ der Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirks Baden-Württemberg, zwischen den Delegiertentage und tagt einmal jährlich, ausgenommen ist das Jahr des Landesdelegiertentags.

(2) Der Gewerkschaftsbeirat besteht aus:

a) dem Landesvorstand
b) ab 500 und für jeweilig 500 weitere Mitglieder einem zusätzlichen Vertreter aus den Bezirksgruppen
c) Vertreter der Bundesfachausschüsse
f) den Mitgliedern des Landeskontrollausschusses steht ein Anwesenheitsrecht mit beratender Stimme zu

(3) Die Einladung erfolgt durch die:den Landesvorsitzende:n oder einen ihrer:seiner Stellvertreter:innen unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung und Angabe von Ort und Zeit. Über die endgültige Tagesordnung entscheidet der Gewerkschaftsbeirat bei Eintritt in die Tagesordnung. Die Einladung ist mindestens vier Wochen vorher an die Mitglieder des Gewerkschaftsbeirats zu übersenden.

(7) Auf Antrag von mehr als der Hälfte der Bezirksgruppen oder auf Beschluss des Landesvorstandes hat die/der Landesvorsitzende oder einer ihrer/seiner Stellvertreter/innen eine außerordentliche Gewerkschaftsbeiratssitzung einzuberufen. Die Begründung ist in der Einladung zu nennen.

§ 22 - Bundesvorstand

(1) Der Bundesvorstand besteht aus

a) dem Geschäftsführenden Bundesvorstand,
b) dem:der Vorsitzenden oder Stellvertreter:in

- der Landesbezirke/Bezirke
- der JUNGEN GRUPPE (GdP)
- des Vorstandes der Seniorengruppe (Bund)
- des Vorstandes der Frauengruppe (Bund)

c) dem:der Protokollführer:in der Bundestarifkommission.

(2) Der Bundesvorstand bestimmt im Rahmen der vom Bundeskongress gefassten Beschlüsse die Richtlinien der Gewerkschaftspolitik. Er ist für die Durchführung der Beschlüsse des Bundeskongresses und des Gewerkschaftsbeirates verantwortlich.

(3) Der Bundesvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Er vertritt die GdP gegenüber den Organen und Behörden des Bundes,
b) er kann dem Geschäftsführenden Bundesvorstand Aufträge übertragen und überwacht dessen Tätigkeit,
c) er beschließt die Haushaltspläne, soweit keine Zuständigkeit des Bundeskongresses gegeben ist,
d) er befasst sich mit den Prüfberichten der Bundeskassenprüfer:innen,
e) er entscheidet über einen Antrag zur Einberufung eines außerordentlichen Bundeskongresses,
f) er entscheidet über unvereinbare Mitgliedschaften, soweit dies nicht der Bundeskongress entscheiden kann,
g) er stellt die vom Geschäftsführenden Bundesvorstand aufzustellenden Jahresabschlüsse vorbehaltlich der Genehmigung des Bundeskongresses fest,

h) er beschließt über die Grundsätze der Vermögensanlage durch einfache Mehrheit; beschließt der Bundesvorstand insoweit gegen die Stimme des:der für Finanzen Zuständigen, bedarf es einer Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden,
i) er beschließt eine Streikordnung,
j) er trifft die Feststellungen über konkurrierende Berufsorganisationen,
k) er beschließt die Richtlinien für die wiederkehrenden Zuschüsse an Landesbezirke und Bezirke nach Ziffer 2.6 der Beitrags- und Finanzordnung.

(4) Der Bundesvorstand beschließt für die Arbeit der JUNGEN GRUPPE (GdP), der Seniorengruppe (Bund), der Frauengruppe (Bund), der Vertrauensleute und für die Ehrungen (GdP) Richtlinien.

(5) Der Bundesvorstand wählt die Delegierten zum Bundeskongress des DGB und benennt die Vertreter:innen für den Bundesausschuss des DGB.

(6) Der Bundesvorstand erstattet dem Bundeskongress den Rechenschaftsbericht über die Tätigkeit des Bundesvorstandes sowie über das gesamte wesentliche Geschehen der Gewerkschaftsarbeit. Der Rechenschaftsbericht muss den Delegierten mindestens vier Wochen vor Beginn des Bundeskongresses schriftlich oder in Textform vorliegen.

(7) Der Bundesvorstand wird mindestens viermal im Jahr sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Bundesvorstandes von dem:der Bundesvorsitzenden zu Sitzungen einberufen.

(8) In den Fällen der Abs. 3 c) – f), 4 und 5 erfolgt die Beschlussfassung in der Form, dass die Vorsitzenden bzw. Stellvertreter:innen der Landesbezirke und Bezirke so viele Stimmen haben, wie den Landesbezirken/Bezirken gem. § 21 Abs. 2 b) der Satzung an Mitgliedern im Gewerkschaftsbeirat zustehen. Die Stimmen können nur en bloc abgegeben werden, eine Aufsplittung ist nicht zulässig. Die Entscheidungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der Stimmen. Eine geheime Abstimmung findet nicht statt. § 15 Abs. 2 und 4 VSO sind entsprechend anzuwenden.

(9) Die Landesbezirke und Bezirke können bezüglich der Anzahl der Sitzungen und der Zusammensetzung der Landesbezirks-/Bezirksvorstände abweichende Regelungen treffen.

Zusatzbestimmungen zu § 22:

(1) Der Landesvorstand besteht aus

a) dem GLV
b) den Vorsitzenden oder Stellvertreter:in der

- Bezirksgruppen
- der Jungen Gruppe
- der Frauengruppe
- der Seniorengruppe

Dem Landesvorstand gehören mit beratender Stimme und Anwesenheitsrecht zwei Mitglieder der Landestarifkommission, ein Mitglied der Landeskommission Beamtenpolitik, jeweils ein Mitglied der Bundesfachausschüsse und -kommissionen, sowie ein Beisitzer für Gesundheitsschutz und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an. Der Landesvorstand kann bei gegebener Veranlassung den Bereich unter Ziffer b) erweitern.

(2) zusätzlich: Der Landesvorstand ist dem Delegiertentag für seine Tätigkeit verantwortlich.

(3) Dem Landesvorstand obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Landesbezirkes, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Delegiertentags und des Gewerkschaftsbeirates fallen.

Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:

a) Genehmigung des Haushaltsplans, soweit keine Zuständigkeit des Delegiertentags gegeben ist.
b) Aufstellung einer eigenen Geschäftsordnung.
c) Abgabe des Rechenschaftsberichtes über seine Tätigkeit und über das gesamte Gewerkschaftsgeschehen beim Delegiertentag.

d) Vorlage eines Kassenabschlusses beim Delegiertentag, der von dem:der Landesvorsitzende:n und dem:der Landeskassiere:in zu unterzeichnen ist.
e) Feststellungen über konkurrierende Berufsorganisationen (§ 10 Abs. 2), Feststellungen des Bundesvorstands (§ 8 Abs. 2 der Bundessatzung) gelten unmittelbar.
f) Erlass von Zusatzbestimmungen zur Rechtsschutzordnung (§ 3).
g) Beschlussfassung über die Finanzordnung.
h) Der Landesvorstand beschließt für die Arbeit der JUNGEN GRUPPE (GdP), der Seniorengruppe, der Frauengruppe und für die Ehrungen Richtlinien.

(4) Die Richtlinien des Landesbezirks finden Anwendung.

§ 23 - Bundestarifkommission

(1) Für die tarifpolitische Arbeit besteht die Bundestarifkommission.

(2) Die Bundestarifkommission besteht aus dem Geschäftsführenden Bundesvorstand (GBV), je zwei Tarifbeschäftigten eines jeden Landesbezirkes/Bezirkes und einer:einem Tarifbeschäftigten mit beratender Stimme der JUNGEN GRUPPE (GdP). Vorsitzende:r der Bundestarifkommission ist das im GBV für Tarif zuständige Mitglied. Stellvertretende:r Vorsitzende:r ist der:die Bundesvorsitzende. Daneben wählt die Bundestarifkommission eine:n Protokollführer:in. Die Wahl erfolgt aus der Mitte der Bundestarifkommission. Der Bundestarifkommission steht ein Vorschlagsrecht für den Wahlvorschlag des Bundesvorstandes für die Funktion der/des Stellvertreter:in Tarif im Geschäftsführenden Bundesvorstand zu.

(3) Die Sitzungen der Bundestarifkommission finden nach Bedarf statt. Sie werden durch die:den Bundesvorsitzende:n einberufen. Zur Erledigung der anfallenden Arbeiten kann die Bundestarifkommission Arbeitskreise bilden. Die Einberufung der Arbeitskreise erfolgt durch das für tarifpolitische Arbeit zuständige GBV-Mitglied.

(4) Auf Landesbezirks-/Bezirksebene können Tarifkommissionen gebildet werden. Die Zusammensetzung legt der Landesbezirk/Bezirk fest.

(5) Bei Tarifverhandlungen auf Landesbezirks-/Bezirksebene werden die Tarifkoordination und die Clearingstelle eingebunden. Es gelten die Richtlinien über die Tarifkoordination bzw. die Unterstützung bei Streik sowie die Streikordnung.

Zusatzbestimmungen zu § 23:

(2) Die Tarifkommission besteht aus dem:der Landesvorsitzende:n, dem für die tarifpolitische Arbeit zuständigen Mitglied des Geschäftsführenden Landesvorstands, den Mitgliedern des Landesbezirks in der Bundestarifkommission sowie weiteren fünf Mitgliedern. Die weiteren fünf Mitglieder werden vom Landesvorstand dem Landesdelegiertentag vorgeschlagen und bestätigt.

Vorsitzende:r der Landestarifkommission ist das für die tarifpolitische Arbeit zuständige Mitglied des Geschäftsführenden Landesvorstandes. Daneben wählt die Landestarifkommission eine:n stellvertretende:n Vorsitzende:n und eine:einen Protokollführer:in.

Die Mitglieder des Landesbezirkes in der Bundestarifkommission gem. § 23 der Satzung der GdP werden vom Landesvorstand auf Vorschlag des Geschäftsführenden Landesvorstands bestellt.

(3) Die Sitzungen der Landestarifkommission finden nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr statt. Sie werden vom Geschäftsführenden Landesvorstand einberufen.

§ 24 - Bundesfachausschüsse/Kommissionen

(1) Der Bundesvorstand bestellt zu seiner Unterstützung folgende Bundesfachausschüsse:

a) Bundesfachausschuss Bereitschaftspolizei,
b) Bundesfachausschuss Schutzpolizei,
c) Bundesfachausschuss Kriminalpolizei,
d) Bundesfachausschuss Wasserschutzpolizei,
e) Bundesfachausschuss Polizeiverwaltung,
f) Bundesfachausschuss Beamt:innen- und Besoldungsrecht,
g) Bundesfachausschuss Haushalt und Finanzen,
h) Bundesfachausschuss Verkehr,
i) Bundesfachausschuss Verfassungsschutz,
j) Bundesfachausschuss Digitalisierung.

Die Landesbezirke und Bezirke können hiervon abweichende Regelungen treffen. Sie können auch auf die Bestellung von Fachausschüssen verzichten.

(2) Die Bundesfachausschüsse wählen aus ihrer Mitte eine:n Vorsitzende:n, eine:n Vertreter:in und eine:n Protokollführer:in (Arbeitsausschuss). An den Sitzungen der Bundesfachausschüsse und der Kommissionen soll ein:e Vertreter:in des Geschäftsführenden Bundesvorstandes teilnehmen. Die Sitzungen werden nach Rücksprache mit dem:der jeweiligen Ausschussvorsitzenden durch den Geschäftsführenden Bundesvorstand einberufen.

(3) Den Landesbezirken/Bezirken und den Vorständen der Personengruppen steht für die Bestellung der Bundesfachausschüsse ein personelles Vorschlagsrecht zu.

(4) Der Geschäftsführende Bundesvorstand kann daneben für besondere Aufgaben weitere Kommissionen einsetzen.

Zusatzbestimmungen zu § 24:

(1) Zur Unterstützung des Geschäftsführenden Landesvorstandes bei der beamtenpolitischen Arbeit des Landesbezirkes besteht eine Kommission für Beamtenpolitik. Die Kommission Beamtenpolitik besteht aus dem:der Landesvorsitzenden, dem für die beamtenpolitische Arbeit zuständigen Mitglied des Geschäftsführenden Landesvorstands, sowie weiteren fünf Mitgliedern. Ein Mitglied soll der Seniorengruppe (GdP) angehören.

Vorsitzende:r der Kommission ist das für Beamtenpolitik zuständige Mitglied des Geschäftsführenden Landesvorstand. Daneben wählt die Kommission eine:n stellvertretende:n Vorsitzende:n und eine:einen Protokollführer:in. Die weiteren fünf Mitglieder werden vom Landesvorstand dem Landesdelegiertentag vorgeschlagen und bestätigt.

Die Sitzungen dieser Kommission finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr statt. Sie werden vom Geschäftsführenden Landesvorstand einberufen.

§ 25 - Geschäftsführender Bundesvorstand

(1) Der Geschäftsführende Bundesvorstand (GBV) besteht aus

a) dem:der Vorsitzenden,
b) den vier stellvertretenden Vorsitzenden, davon ein:e Tarifbeschäftigte:r,
c) dem für Finanzen verantwortlichen Mitglied (Bundeskassierer:in),
d) dem für die Protokollführung zuständigen Mitglied (Bundesschriftführer:in),
e) zwei weiteren Mitgliedern, davon ein stellvertretend für Finanzen zuständiges Mitglied.

Aufgaben und Kompetenzen der Vorstandsbereiche werden durch die Geschäftsordnung des GBV geregelt. Die Mitglieder nach den Buchst. a), c) und d) bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Landesbezirke und Bezirke können bezüglich § 25 b) und e) in der Zahl der Vorstandsmitglieder abweichen.

(2) Der Geschäftsführende Bundesvorstand führt die Geschäfte und nimmt die ihm vom Bundeskongress oder vom Bundesvorstand übertragenen Aufgaben wahr. Er verfügt über Einnahmen und Ausgaben im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes und hat alljährlich dem Bundesvorstand einen von ihm unterzeichneten Jahresabschluss (Gewinn- und Verlustrechnung) vorzulegen.

(3) Er hat dem Bundesvorstand auf dessen Sitzungen über seine Tätigkeit zu berichten.

(4) Der Geschäftsführende Bundesvorstand kann eine Entscheidung nach § 15 der Schiedsordnung (Sofortmaßnahme) gegen ein Mitglied treffen.

(5) Der Geschäftsführende Vorstand übt seine Tätigkeit mit Ausnahme der Funktion des:der Vorsitzenden grundsätzlich im Ehrenamt aus. Er hat Anspruch auf Auslagenersatz. Der Bundesvorstand kann abweichend beschließen, dass die Mitglieder des Geschäftsführenden Bundesvorstandes für die Erledigung von Gewerkschaftsaufgaben eine zu versteuernde Aufwandsentschädigung erhalten. Für die Untergliederungen der GdP (§ 1 Abs. 6 der Satzung der GdP) und ihrer weiteren Gliederungen können Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Dies gilt auch in begründeten Ausnahmefällen für Funktionsträger, die nicht Vorständen angehören. Das Nähere (Art, Umfang und Beschlussfassung) regeln die Landesbezirke und Bezirke BKA und Bundespolizei/Zoll in eigener Zuständigkeit.

Zusatzbestimmungen zu § 25:

(1) Aufgaben und Kompetenzen der Vorstandsbereiche werden durch die Geschäftsordnung (GO) des GLV geregelt. Die Mitglieder nach den Buchst. a), c) und d) bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(3) Er hat dem Landesvorstand auf dessen Sitzungen über seine Tätigkeit zu berichten.

(5) Der Geschäftsführende Landesvorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich im Ehrenamt aus. Er hat Anspruch auf Auslagenersatz. Der Landesvorstand kann abweichend beschließen, dass die Mitglieder des Geschäftsführenden Landesvorstands für die Erledigung von Gewerkschaftsausgaben eine Aufwandsentschädigung erhalten. Für die Untergliederungen der GdP (§ 31) und ihre weiteren Gliederungen können Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Dies gilt auch in begründeten Ausnahmefällen für Funktionsträger, die nicht Vorständen angehören. Das Nähere wird in der Finanzordnung geregelt.

§ 26 - Bundeskontrollausschuss

(1) Der Bundeskontrollausschuss besteht aus je einem Mitglied jedes Landeskontrollausschusses/ Bezirkskontrollausschusses. Die Landesbezirke/Bezirke nominieren auf dem Bundeskongress ein Mitglied sowie für den Verhinderungsfall eine:n ständige:n Vertreter:in. Ein Wechsel zwischen den Kongressen ist nur in Ausnahmefällen möglich.

(2) Mitglieder des Bundeskontrollausschusses dürfen keinem anderen Organ der GdP auf Bundesebene angehören (§ 11 b) bis d)).

(3) Der Bundeskontrollausschuss wählt aus seiner Mitte eine:n Vorsitzende:n, eine:n Vertreter:in und eine:n Protokollführer:in.

(4) Der Bundeskontrollausschuss ist zuständig für

a) die Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung der Beschlüsse des Bundeskongresses und der satzungsgemäßen Arbeit der Organe mit Ausnahme des Bundeskongresses und des Bundesschiedsgerichtes,
b) Beschwerden über die in § 11 b) bis d) genannten GdP-Organe innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab Kenntnisnahme des Beschwerdegegenstandes.
c) Er nimmt die Kassenprüfberichte entgegen.

(5) Zur Durchführung seiner Aufgaben sind dem Bundeskontrollausschuss die notwendigen Unterlagen auf Anforderung durch den Geschäftsführenden Bundesvorstand zugänglich zu machen.

(6) Der:die Vorsitzende des Bundeskontrollausschusses oder sein(e):ihr(e) Stellvertreter:in oder bei deren Verhinderung ein zu bestimmendes Mitglied sind berechtigt, an den Sitzungen der Organe der GdP mit beratender Stimme teilzunehmen.

(7) Eingehende Beschwerden werden von drei zu wählenden Mitgliedern des Bundeskontrollausschusses vorgeprüft. Kommt mindestens eines der drei Mitglieder zu dem Ergebnis, dass die Beschwerde nicht völlig unbegründet ist, muss sich der Bundeskontrollausschuss in seiner nächsten Sitzung damit beschäftigen. Vorher ist der beteiligte Landesbezirk/Bezirk zu hören. Die Kontrollausschüsse der Landesbezirke/Bezirke können auf die Vorprüfung verzichten.

(8) Der Bundeskontrollausschuss erstattet dem Bundeskongress durch seine:n Vorsitzende:n Bericht. Der Bericht muss den Delegierten mindestens vier Wochen vor Beginn des Bundeskongresses schriftlich oder in Textform vorliegen.

(9) Die Sitzungen des Bundeskontrollausschusses finden nach Bedarf statt – mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie werden durch seine:n Vorsitzende:n einberufen. Auf Antrag des Bundeskontrollausschusses nimmt ein Mitglied des Geschäftsführenden Bundesvorstandes (GBV) zu bestimmten vorher vereinbarten Tagesordnungspunkten an einer Sitzung teil. Gleiches gilt bei Antragstellung durch den GBV. Das Mitglied des GBV ist kein:e Teilnehmer:in im Sinne der Versammlungs- und Sitzungsordnung (VSO) an der Bundeskontrollausschuss-Sitzung.

Zusatzbestimmungen zu § 26:

(1) Der Landeskontrollausschuss (LKonA) besteht aus neun Mitgliedern. Der:die Vorsitzende des Landeskontrollausschusses ist in dieser Eigenschaft Mitglied des Bundeskontrollausschusses. Im Verhinderungsfalle wird diese Aufgabe von dessen:deren Stellvertreter:in wahrgenommen.

(2) Mitglieder des Landeskontrollausschusses dürfen keinem anderen Organ der GdP auf Landesebene angehören (§ 11 Buchst. c, d und e Satzung der GdP).

§ 27 - Bundeskassenprüfer:innen

(1) Zur Kontrolle über die rechnerisch richtige und zweckmäßige Verwendung des Gewerkschaftsvermögens wählt der Bundeskongress drei Bundeskassenprüfer:innen und drei Personen, die ausgeschiedene Bundeskassenprüfer:innen ersetzen können. Die Bundeskassenprüfer:innen haben ihre Aufgabe durch regelmäßige und unvermutete Kassenprüfungen wahrzunehmen. Mindestens halbjährlich muss eine Kassenprüfung vorgenommen werden. Die Kassenprüfberichte sind dem Bundesvorstand zuzuleiten. Dem Bundeskongress gegenüber sind die Bundeskassenprüfer:innen berichtspflichtig. Der Bericht muss den Delegierten mindestens vier Wochen vor Beginn des Bundeskongresses schriftlich oder in Textform vorliegen. Bei der Anzahl der Ersatz-Bundeskassenprüfer:innen können die Landesbezirke/Bezirke abweichende Regelungen treffen.

(2) Die Wahl der Bundeskassenprüfer:innen und der Ersatz-Bundeskassenprüfer:innen durch den Bundeskongress erfolgt für vier Jahre.

(3) Die einmalige Wiederwahl ist zulässig.

(4) Scheidet ein:e Bundeskassenprüfer:in in der laufenden Amtsperiode aus, rückt eine als Ersatz-Bundeskassenprüfer:in gewählte Person nach und übernimmt die Aufgabe der ordentlichen Bundeskassenprüferin bzw. des ordentlichen Bundeskassenprüfers. Die Reihenfolge bestimmt das Losverfahren, welches in der nächstmöglichen Sitzung des Bundesvorstandes umgesetzt wird.

(5) Die Bundeskassenprüfer:innen und die Ersatz-Bundeskassenprüfer:innen dürfen nicht dem Gewerkschaftsbeirat, dem Bundesvorstand, dem Geschäftsführenden Bundesvorstand, dem Bundeskontrollausschuss oder dem Bundesschiedsgericht angehören.

(6) Zur Kontrolle über die rechnerisch richtige und zweckmäßige Verwendung der Ein- und Ausgaben wählen die Bezirksgruppen und Kreisgruppen in ihren Bezirksgruppenkonferenzen bzw. Jahreshauptversammlungen zwei Kassenprüfer:innen. Die Prüfungen der Kassenbestände haben einmal im Jahr zu erfolgen. Das Ergebnis der durchgeführten Prüfung ist schriftlich oder in Textform dem jeweiligen Vorstand zuzuleiten. Den Teilnehmer:innen der Bezirksgruppenkonferenzen sowie Jahreshauptversammlungen ist ein umfassender Bericht über die durchgeführten Prüfungen abzugeben.

§ 28 - Gliederung der GdP

(1) Die Landesbezirke/Bezirke können Untergliederungen bilden.

(2) Auf der örtlichen Ebene arbeiten Vertrauensleute als wichtiges Bindeglied zwischen den Mitgliedern und den gewerkschaftlichen Organen. Die Vertrauensleute genießen bei ihrer gewerkschaftlichen Betätigung den gewerkschaftlichen Schutz der GdP. Die Rechte und Pflichten der gewerkschaftlichen Vertrauensleute werden in Vertrauensleute-Richtlinien festgelegt.

(3) Zur Förderung der Jugendarbeit besteht in der GdP die JUNGE GRUPPE (GdP).

(4) Zur Förderung der Seniorenarbeit besteht in der GdP die Seniorengruppe (Bund).

(5) Zur Förderung der Frauenarbeit besteht in der GdP die Frauengruppe (Bund).

Zusatzbestimmungen zu § 28:

(1) Untergliederungen des Landesbezirkes sind die Bezirksgruppen. Bei diesen können Kreisgruppen gebildet werden. Die Bezirksgruppen bilden sich nach Möglichkeit aus den Mitgliedern einer Dienststelle. Die zusätzliche Bildung von sonstigen Kreisgruppen richtet sich nach den jeweiligen Erfordernissen und bedarf der Zustimmung des Geschäftsführenden Landesvorstandes.

Der Bezirksgruppenvorstand besteht aus dem:der Bezirksgruppenvorsitzenden, eine:/einem oder mehreren Stellvertreter:/innen, dem:der Schriftführer:in, dem:der Kassierer:in und Beisitzern:innen. Er:Sie wird von den Mitgliedern in einer Jahreshauptversammlung gewählt. Soweit Kreisgruppen gebildet werden, gilt dies gleichermaßen für diese, mit der Ausnahme, dass ein:eine Kassier:in nicht gewählt wird. Durch den Bezirksgruppenvorstand kann ein Geschäftsführender Bezirksgruppenvorstand gewählt werden.

Der Bezirksgruppenvorstand soll einmal im Kalenderjahr eine Jahreshauptversammlung durchführen. Der Kreisgruppenvorstand kann im Wechsel und in Abstimmung mit dem Bezirksgruppenvorstand Hauptversammlungen oder Mitgliederversammlungen abhalten.

Die Amtsdauer der Bezirksgruppenvorstände beträgt 4 Jahre.

§ 29 - Versammlungs- und Sitzungsordnung

Die Versammlungs- und Sitzungsordnung, § 14 Abs. 1 e), regelt die Verfahren zur Durchführung von Sitzungen und Wahlen der satzungsgemäßen Organe und Gliederungen sowie aller sonstigen Versammlungen, Kundgebungen und Veranstaltungen der Gewerkschaft der Polizei, soweit sie nicht bereits in dieser Satzung geregelt sind.

§ 30 - Auflösung und Verschmelzung der GdP

Die Auflösung der GdP oder ihre Verschmelzung mit einer anderen Organisation beschließt der Bundeskongress. Dabei ist auch über die Verwendung des Vermögens zu beschließen.

§ 31 - Geltungsbereich

Für die Landesbezirke/Bezirke gilt diese Satzung. Sie können Zusatzbestimmungen beschließen. Wird festgestellt, dass eine Regelung in einer Zusatzbestimmung eines Landesbezirkes/Bezirkes dieser Satzung in ihrer jeweiligen Fassung widerspricht, gehen Bestimmungen dieser Satzung den entgegenstehenden Regelungen vor.

§ 32 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung auf dem Bundeskongress am 14.09.2022 in Kraft.

Zusatzbestimmungen zu § 32:

Die Zusatzbestimmungen des Landesbezirks Baden-Württemberg zur Satzung der GdP in ihrer jeweils gültigen Fassung treten mit Beschlussfassung auf dem LDT am 07.05.2026 in Kraft.

Versammlungs- und Sitzungsordnung

§ 1 - Aufgabenstellung

Die Versammlungs- und Sitzungsordnung (VSO) gilt für alle satzungsgemäßen Organe und Gliederungen der Gewerkschaft der Polizei (GdP) sowie für Kundgebungen, Sitzungen und sonstige Veranstaltungen der GdP. Satzungsregelungen gehen vor.

§ 2 - Einladungen

(1) Zu jeder Versammlung muss rechtzeitig eingeladen werden. Die Einladungen müssen Versammlungsort und -zeit enthalten. Sie sollen die Tagesordnung oder mindestens das Hauptthema der Versammlung bekanntgeben. Einladungen können auch durch Veröffentlichung in der „Deutschen Polizei“ erfolgen.

(2) Bei Wahlversammlungen muss die vorgesehene Wahl in der Einladung genau bezeichnet sein. Die Einladungsfrist beträgt hier mindestens 14 Tage.

(3) Die Einberufung von ordentlichen Bundeskongressen ist in § 13 Absatz 3 der Satzung abschließend geregelt.

(4) Abs. 1 Sätze 1 – 3 gelten entsprechend für (hybride) Video- und Telefonkonferenzen. Der Bundesvorstand beschließt Richtlinien zur Durchführung von Video- und Telefonkonferenzen.

§ 3 - Verhandlungsleitung

(1) Jede Versammlung bedarf einer Verhandlungsleitung. Die Versammlung wählt den:die Verhandlungsleiter:in. Er:sie eröffnet, leitet und schließt die Versammlung.

(2) Der Bundeskongress wählt eine Verhandlungsleitung. Sie besteht aus dem:der Verhandlungsleiter:in und mindestens zwei Beisitzer:innen. Der Geschäftsführende Bundesvorstand hat ein Vorschlagsrecht.

(3) Der Bundeskongress kann für weitere Angelegenheiten Kommissionen bilden, die sich ihre Leitung selbst wählen.

(4) Bei Sitzungen der Organe der GdP führt die Verhandlungsleitung der:die jeweilige Vorsitzende.

(5) Die Sitzungen der Gremien der GdP werden von den gewählten Vorsitzenden geleitet. Kommissionen wählen aus ihrer Mitte eine:n Verhandlungsleiter:in, sofern nicht ein Vorstandsmitglied den Vorsitz übernimmt.

(6) Die Verhandlungsleitung bei öffentlichen Versammlungen und Sitzungen wird vom Vorstand desjenigen Organs bestimmt, das die Versammlung einberuft.

§ 4 - Beschlussfähigkeit

Die Regelungen zur Beschlussfähigkeit sind in § 18 der Satzung der GdP abschließend geregelt.

§ 5 - Beschlussfassung über die Tagesordnung

(1) Nach Eröffnung der Versammlung hat der:die Verhandlungsleiter:in die Tagesordnung – falls dies nicht vorher geschehen ist – bekanntzugeben und durch Beschluss bestätigen zu lassen.

(2) Über Anträge auf Änderung der Tagesordnung, die sofort nach Bekanntgabe der Tagesordnung gestellt werden, hat der:die Verhandlungsleiter:in zu Beginn entscheiden zu lassen.

(3) Bei Kundgebungen wird die Tagesordnung vom Veranstalter festgelegt.

§ 6 - Worterteilung, Wortmeldung, Schlusswort

(1) Der:die Verhandlungsleiter:in hat zu dem zur Verhandlung stehenden Tagesordnungspunkt zunächst dem/der Referent:in, dem:der Berichterstatter:in oder Antragsteller:in das Wort zu erteilen.

(2) Hiernach ist in die Debatte einzutreten. Die Redner:innen erhalten nach der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort. Kurze Erklärungen und Erläuterungen, die geeignet sind, die Debatte abzukürzen oder eine Aufklärung zu geben, kann der:die Verhandlungsleiter:in außer der Reihenfolge abgeben oder abgeben lassen.

(3) Der:die Verhandlungsleiter:in kann schriftliche Wortmeldungen verlangen.

(4) Bei Bundeskongressen können die Mitglieder des Geschäftsführenden Bundesvorstandes sowie jeweils ein:e Beauftragte:r nach Beendigung der Ausführungen jedes/jeder Redner:in das Wort erhalten. Gleiches gilt für Beauftragte des Kontrollausschusses für ihren Aufgabenbereich.

(5) Will der:die Verhandlungsleiter:in sich an der Debatte beteiligen, muss er:sie sich in die Rednerliste eintragen, sofern eine solche geführt wird. Bei Bundeskongressen hat er:sie während seiner:ihrer Rede den Vorsitz an seine(n):ihre(n) Vertreter:in abzugeben.

(6) Nach Beendigung der Debatte steht dem/der Referent:in, dem:der Berichterstatter:in, Antragsteller:in oder Vorsitzenden des Organs das Schlusswort zu. In eine erneute Debatte kann nur auf Beschluss der Versammlung wieder eingetreten werden.

(7) Zur Geschäftsordnung ist das Wort sofort zu erteilen, jedoch nicht während einer Rede oder Abstimmung.

(8) Zu persönlichen Erklärungen ist das Wort auf Verlangen jeweils nur zum Schluss des Tagesordnungspunktes zu erteilen. Mit einer persönlichen Erklärung dürfen nur Äußerungen zurückgewiesen werden, die die eigene Person betrafen, oder eigene Ausführungen richtiggestellt werden.

§ 7 - Redezeit

(1) Der:die Verhandlungsleiter:in kann mit Zustimmung der Versammlungs- und Sitzungsteilnehmer:innen die Redezeit auf eine bestimmte Dauer begrenzen.

(2) Die Redezeit zu Anträgen zur Geschäftsordnung und zu persönlichen Erklärungen sowie zu Erklärungen und Erläuterungen der in § 6 Abs. 2 Satz 3 genannten Art beträgt höchstens fünf Minuten.

§ 8 - Redner:in

(1) Der:die Verhandlungsleiter:in kann Redner:innen, wenn sie vom Verhandlungsgegenstand ab-schweifen, zur Sache verweisen.

(2) Bei erneutem Verstoß gegen Abs. 1 kann dem:der Redner:in das Wort entzogen werden. Der:die Redner:in darf zu diesem Tagesordnungspunkt das Wort nicht wieder erhalten.

(3) Wird ein:e Redner:in in seinen:ihren Ausführungen beleidigend, kann ihm:ihr der:die Verhandlungsleiter:in sofort das Wort entziehen. Handelt es sich um eine erhebliche Beleidigung, kann der:die Verhandlungsleiter:in den:die Redner:in auf Zeit oder für den Rest der Versammlung von der Teilnahme ausschließen.

§ 9 - Störung und Unterbrechung der Versammlung

(1) Stört ein:e Teilnehmer:in die Versammlung, kann er:sie von dem:der Verhandlungsleiter:in zur Ordnung gerufen werden. Stört er:sie danach weiter die Versammlung, kann er:sie auf Zeit oder für den Rest der Versammlung von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

(2) Bei allgemeiner störender Unruhe kann der:die Verhandlungsleiter:in die Versammlung unterbrechen. Kann er:sie sich kein Gehör verschaffen, verlässt er:sie seinen:ihren Sitz. Die Versammlung ist daraufhin unterbrochen.

(3) Kann auch danach die allgemeine Ruhe nicht wiederhergestellt werden, kann der:die Verhandlungsleiter:in die Versammlung schließen.

§ 10 - Anträge

(1) Anträge zu einzelnen Punkten der Tagesordnung werden bei dem Tagesordnungspunkt behandelt, zu dem sie gestellt sind. Der:die Verhandlungsleiter:in kann schriftliche Vorlage verlangen. Dringlichkeits- und Änderungsanträge im Rahmen des Bundeskongresses können nur schriftlich oder in Textform gestellt werden. Die Abstimmung über die Anträge erfolgt nach Schluss der Aussprache zu diesem Tagesordnungspunkt.

(2) Liegen zu einer Angelegenheit mehrere Anträge vor, ist über denjenigen Antrag, der am weitesten geht, zuerst abzustimmen. Die Entscheidung, welches der weitestgehende Antrag ist, trifft der:die Verhandlungsleiter:in. Änderungsanträge kommen vor dem Hauptantrag zur Abstimmung.

(3) Die Verhandlungsleitung gibt die Beschlussempfehlung der Antragberatungskommission bekannt. Auf Verlangen ist jeder Antrag vor der Abstimmung noch einmal zu verlesen. Der Bundeskongress oder der Delegiertentag legt zu Beginn der Sitzung den Abstimmungsmodus fest. Die Reihenfolge bei der Abstimmung ist vor Beginn zu beschließen und bekanntzugeben.

(4) Der Zweidrittel-Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten bedarf es in folgenden Fällen:

a) Feststellung über unvereinbare Mitgliedschaft,
b) Änderungen und Ergänzungen der Satzung, der Versammlungs- und Sitzungsordnung sowie der Rechtsschutzordnung,
c) Änderungen und Ergänzungen der Beitrags- und Finanzordnung sowie Beschlussfassung über Beitragssätze,
d) Entscheidungen des Gewerkschaftsbeirates oder des Bundesvorstandes in sonst dem Bundeskongress vorbehaltenen Angelegenheiten, unter Beachtung der Regelung des § 21 Abs. 5 der Satzung,
e) Auflösung und Verschmelzung der GdP.

§ 11 - Kongressanträge

Die Regelungen zu den Kongressanträgen sind in § 16 der Satzung der GdP abschließend geregelt und entsprechend anzuwenden.

§ 12 - Dringlichkeitsanträge

(1) Anträge, die sich nicht mit den Verhandlungspunkten der Tagesordnung befassen, gelten als Dringlichkeitsanträge. Sie werden nur dann behandelt, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zustimmt. Über den Zeitpunkt der Beratung und Beschlussfassung entscheidet der:die Verhandlungsleiter:in.

(2) Die Regelungen zu den Dringlichkeitsanträgen für Bundeskongresse sind in § 17 der Satzung der GdP abschließend geregelt und entsprechend anzuwenden.

§ 13 - Geschäftsordnungsanträge

(1) Zu Anträgen zur Geschäftsordnung ist nur je einem:einer Redner:in für oder gegen den Antrag das Wort zu erteilen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. Wird der Antrag von dem:der Antragsteller:in begründet, spricht er:sie für den Antrag.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung auf Schluss der Rednerliste oder Schluss der Debatte darf nur ein:e Versammlungsteilnehmer:in stellen, der:die sich an der Debatte zum betreffenden Tagesordnungspunkt nicht beteiligt hat.

§ 14 - Abstimmungen

Das Verfahren über Abstimmungen ist in § 19 der Satzung der GdP abschließend geregelt und entsprechend anzuwenden.

§ 15 - Wahlen

Das Verfahren über Wahlen ist in § 20 Abs. 2 bis 8 der Satzung der GdP abschließend geregelt und entsprechend anzuwenden.

§ 16 - Protokolle

(1) Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll muss unparteiisch geführt werden; es darf nur berichten, nicht kommentieren.

Das Protokoll muss in jedem Fall

- Beginn und Ende der Versammlung,
- Teilnehmerzahl,
- den Wortlaut der gestellten Anträge,
- die Namen der Antragsteller:innen,
- den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und
- das Ergebnis von Wahlen und Abstimmungen

enthalten.

Protokolle werden bei allen Versammlungen von dem:der Protokollführer:in geführt, der:die von dem:der Verhandlungsleiter:in bestimmt wird. Das Protokoll muss von dem:der Verhandlungsleiter:in und von dem:der Protokollführer:in unterzeichnet werden.

(2) Den Urprotokollen über Sitzungen der Organe der GdP ist ein Teilnehmerverzeichnis beizufügen.

(3) Bei Kommissionen oder Ausschüssen, die keine:n Protokollführer:in gewählt haben, sind von dem:der Sprecher:in oder Berichterstatter:in zumindest die Beschlüsse niederzulegen und zu unterzeichnen.

(4) Die Protokolle über Sitzungen von Organen der GdP gemäß § 11 b) – f) der Satzung sowie über Vorstands-, Kommissions- und Ausschusssitzungen werden den Mitgliedern des jeweiligen Gremiums schriftlich oder in Textform spätestens zehn Wochen nach der Sitzung übersandt.

(5) Jedes Vorstands-, Kommissions- und Ausschussmitglied hat das Recht des Einspruchs gegen Formulierungen und Feststellungen des Protokolls, wenn es an der betreffenden Sitzung teilgenommen hat. Solche Einsprüche müssen spätestens vier Wochen nach Versendung des Protokolls schriftlich oder in Textform beim Vorstand eingelegt werden. Ist der Einspruch berechtigt, kann der:die Protokollführer:in im Einvernehmen mit dem:der Verhandlungsleiter:in die Änderung des Protokolls vornehmen. In allen übrigen Fällen entscheidet über den Einspruch das Gremium, dessen Protokoll angefochten wird, endgültig. Werden gegen das Protokoll innerhalb der angegebenen Frist keine Einsprüche geltend gemacht, ist das Protokoll angenommen.

(6) Über den Ablauf des Bundeskongresses ist ein Protokoll zu fertigen. Der Bundeskongress bestimmt zu Beginn eine:n oder mehrere Protokollführer:in(nen). Die Beschlüsse und Wahlergebnisse werden im geschlossenen Mitgliederbereich des Internetauftritts der GdP veröffentlicht. Über Art und Umfang einer darüber hinausgehenden späteren Veröffentlichung des Bundeskongressprotokolls kann der Bundesvorstand entscheiden. Einsprüche gegen das Protokoll des Bundeskongresses von Teilnehmer:innen und Organen der GdP müssen spätestens vier Wochen nach Versendung bzw. Veröffentlichung beim Bundesvorstand eingelegt werden. Wird dem Einspruch vom Bundesvorstand nicht stattgegeben, entscheidet über ihn endgültig der Bundeskontrollausschuss. Das Protokoll muss von dem:der Verhandlungsleiter:in und von dem:der:den Protokollführer(n):in(nen) unterzeichnet sein. Bei Landesdelegiertentagen ist entsprechend zu verfahren.

§ 17 - Inkrafttreten

Die Versammlungs- und Sitzungsordnung tritt am 14.09.2022 in Kraft.

Gewerkschaft der Polizei
Baden-Württemberg

Herausgeber:
Gewerkschaft der Polizei
Landesbezirk Baden-Württemberg e.V.
Willi-Bleicher-Straße 20, 70174 Stuttgart
www.gdp-bw.de